

# RS Vfgh 2020/9/7 E2713/2020

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.09.2020

## Index

10/07 Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit

### Norm

ZPO §63 Abs1, §64 Abs1, §68 Abs1

VfGG §35

### Leitsatz

Erlöschen der durch den Verfassungsgerichtshof gewährten Verfahrenshilfe auf Grund Verzichts der Partei

### Rechtssatz

Die Erklärung der Einschreiterin, auf Verfahrenshilfe im genannten Umfang zu verzichten, ist - obgleich im Gesetz nicht vorgesehen - als zulässige, der Dispositionsfreiheit der Partei Rechnung tragende Prozesserkklärung dahin zu werten, die bewilligte Verfahrenshilfe in einem bestimmten Umfang (doch) nicht in Anspruch zu nehmen. Auf Grund des vorliegenden Verzichts der Einschreiterin sind aber die Voraussetzungen des §63 Abs1 ZPO in Bezug auf die Befreiung von der Entrichtung der Eingabengebühr und die Beigabe eines Verfahrenshelfers weggefallen.

### Entscheidungstexte

- E2713/2020  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 07.09.2020 E2713/2020

### Schlagworte

VfGH / Verfahrenshilfe

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2020:E2713.2020

### Zuletzt aktualisiert am

22.09.2020

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>